

Beschlussvorlage FV/595/2025



Aufgabenbereich
Finanzverwaltung

Sachbearbeiter
Rudorfer

Beratung
Marktgemeinderat

Datum
08.04.2025

öffentlich

Betreff

Grundsatzbeschluss zur Bildung der Sonderrücklage zum Ausgleich von
Gebührenschwankungen in der Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Soweit sich bei der Gebührenbemessung kostenrechnender Einrichtungen eine Kostenüberdeckung ergibt, sind Mehreinnahmen jeweils der Sonderrücklage zuzuführen und zur Deckung von Fehlbeiträgen aus Gebührenmindereinnahmen der jeweiligen Einrichtung zu verwenden (§20 Abs. 4 Satz 2 KommHV-K). Mit dieser Bestimmung werden die Regelungen für die Gebührekalkulation (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG) auch haushaltsrechtlich umgesetzt. Dies erfolgt durch die Bildung der Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen.

Der Markt Isen hat bis zum Haushaltsjahr 2021 die Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen in der Abwasserbeseitigung gebildet und diese im Haushaltsjahr 2022 aufgelöst. Maßgebend hierfür war die Rechtsauffassung des Bayerischen Gemeindetages. Dieser vertritt die Meinung, dass die Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen nur für Rekultivierung und Nachsorge von Abfallbeseitigungsanlagen rechtens ist. Nach Rücksprache mit Herrn Schneider vom Bayerischen Gemeindetag, Anfang des Jahres 2025, vertritt der Bayerische Gemeindetag immer noch die Rechtsauffassung.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hingegen empfiehlt die Bildung der Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen, da diese auch gesetzlich vorgeschrieben und geregelt ist in § 20 Abs. 4 Satz 2 KommHV-K. Es bestehen auch keine Bedenken, dass mit der Bildung der Sonderrücklage ab dem Haushaltsjahr 2024 wieder begonnen wird, es wird aufgrund der Haushaltslage als dringend notwendig erachtet. Da es Sinn der Bestimmung ist, dass der Überschuss der Kostenrechnenden Einrichtung nicht im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips zur Finanzierung einrichtungsfremder Ausgaben eingesetzt und so der betreffenden kostenrechnenden Einrichtung entzogen wird. Grundlage für die Bildung der Sonderrücklage ist die Nachkalkulation der kostenrechnenden Einrichtung Abwasser im Rahmen der Jahresrechnung. Zur Neukalkulation zum 01.01.2028 sollte der Bestand der Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen wieder mit den Überdeckungen/Unterdeckungen übereinstimmen.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung wurden wie folgt für das Jahr 2024 Überdeckungen in Höhe von 85.525,70 € ermittelt.

Allgemeine Betriebskosten	130.759,51 €
+ Erlöse aus der Abschr. Zuwendungen	9.874,22 €
+ Erlöse aus der Abschr. auf WBZ	42.943,94 €
+ kalk. Abschreibung	14.082,55 €
+ kalk. Verzinsung	7.768,03 €
- Sonstige Einnahmen	2.677,58 €
- Einnahmen aus Grundgebühren	0,00 €
Über die Niederschlagswassergebühr umzulegen	202.750,66 €
- Tatsächliche Einnahmen	215.294,65 €
Überdeckung (+)/Unterdeckung (-)	12.543,99 €
+ Überdeckung aus der Vorkalkulation	72.981,71 €
Überdeckung 2024 (Ergebnis)	85.525,70 €

Für die Schmutzwasserbeseitigung wurden wie folgt für das Jahr 2024 Überdeckungen in Höhe von 261.452,87 € € ermittelt.

Allgemeine Betriebskosten	478.241,50 €
+ Erlöse aus der Abschr. Zuwendungen	24.651,03 €
+ Erlöse aus der Abschr. auf WBZ	131.883,95 €
+ kalk. Abschreibung	68.173,52 €
+ kalk. Verzinsung	11.744,84 €
- Sonstige Einnahmen	19.825,32 €
- Einnahmen aus Grundgebühren	195.638,78 €
Über die Schmutzwassergebühr umzulegen	499.230,73 €
- Tatsächliche Einnahmen	484.440,95 €
Überdeckung (+)/Unterdeckung (-)	-14.789,78 €
+ Überdeckung aus der Vorkalkulation	276.242,65 €
Überdeckung 2024 (Ergebnis)	261.452,84 €

Insgesamt sind nach der Nachkalkulation der Abwasserbeseitigung 346.978,57 € der Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen zuzuführen. Davon 85.525,70 € für die Niederschlagswasserbeseitigung und 261.452,87 € für die Schmutzwasserbeseitigung.

Die Verwaltung empfiehlt die Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen ab dem Haushaltsjahr 2024 zu bilden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Bildung der Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen in der Abwasserbeseitigung ab dem Haushaltsjahr 2024 und der Zuführung von Überdeckungen im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 346.978,57 € zu.